

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
„Technologie- und Innovationsmanagement im
Gesundheitswesen (B. A.)“
an der
Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften**

- konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 18.05.2017 –

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der Fassung vom 13.12.2016 (GVBl S. 369) erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Studienplan
§ 6	Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
§ 7	Anwendungskompetenz (Praxissemester)
§ 8	Bachelorarbeit
§ 9	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement im Gesundheitswesen dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Technologie- und Innovationsmanagement im Gesundheitswesen ist, den Studierenden Kenntnisse aus den Wissenschaftsdisziplinen Management und Ökonomie, Ethik, soziale Infrastruktur sowie Gesundheit zu vermitteln und dazu sowohl methodische als auch anwendungsbezogene Fähigkeiten zu vermitteln. ²Der Fokus liegt auf ganzheitlichen Gestaltungs- und Umsetzungsprozessen in der Gesundheits- und Sozialversorgung.

- (2) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen auf verschiedenen ökonomischen und gesundheitswissenschaftlichen Gebieten sowie in der aktiven Gestaltung von Veränderungen und Innovationen zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ³Die Absolventen und Absolventinnen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt, in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialmarktes mit dem erworbenen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen und sowohl methodische als auch anwendungsbezogene Fähigkeiten zu nutzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. Der Studiengang gliedert sich in sechs Modulbereiche, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen. ²Die Modulbereiche Methodenkompetenz und Fachliche Grundlagen definieren ein Grundlagenstudium, mit dem Modulbereich Fachliche Vertiefungen, dem Projektsemester und der Bachelorarbeit wird ein Vertiefungsstudium abgebildet.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement im Gesundheitswesen sind:

- a. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
- b. die Einschreibung als Student der Wilhelm Löhe Hochschule im Bachelorstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement im Gesundheitswesen.

§ 5

Studienplan

- (1) ¹Die Wilhelm Löhe Hochschule erstellt zur Gewährleistung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan (Modulhandbuch), der nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. ²Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit per Aushang oder über die elektronische Plattform.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
- a. die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module, die Studienziele und -inhalte sowie deren Stundenzahl
 - b. Ziele und Inhalte des Moduls Anwendungskompetenz, insbesondere die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation
 - c. Prüfungen und Teilnahmehinweise.

- (3) ¹Die Wilhelm Löhe Hochschule strebt an, die Lehrveranstaltungen im Sinne eines zügigen und qualitätsorientierten Studiums anzubieten. ²Ein Anspruch, dass alle Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Leistungspunkte, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von etwa 30 Zeitstunden. ³Die Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Leistungsnachweise und Prüfungen sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ⁴Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
- a. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Anlage eine Auswahl treffen, so dass die Anzahl von Leistungspunkten nach § 6 Abs. 2 erreicht wird. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind 210 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Die Prüfung der Anrechenbarkeit erfolgt im Einzelfall. ⁴Zuständig ist die Prüfungskommission. ⁵Es gelten die Fristen und Formvorschriften von § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 7

Anwendungskompetenz (Praxissemester)

- (1) Der Modulbereich „Anwendungskompetenz“ umfasst einen fachlich begleiteten praktischen Studienteil von insgesamt mindestens 20 Wochen.
- (2) ¹Für die Teilnahme am Modulbereich „Anwendungskompetenz“ ist eine Anmeldung erforderlich. ²Eine erfolgreiche Anmeldung setzt den Nachweis von mindestens 90 bereits erbrachten ECTS-Punkten voraus.
- (3) ¹Im Modul Projektpraktikum sollen die Studierenden außerhalb der Hochschule bei Einrichtungen und Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens Arbeitsprozesse und Arbeitsbedingungen kennenlernen und durch fachliche Anleitung einer Praxisbetreuerin oder eines Praxisbetreuers in Arbeitsprozesse integriert werden. ²Es wird empfohlen, das Projektpraktikum im sechsten Fachsemester zu absolvieren. ³Zur Begleitung des Projektpraktikums und zur kontinuierlichen Anbindung an eine interdisziplinäre wissenschaftliche Betreuung ist während des Projektpraktikums eine begleitende Veranstaltung „Begleitete Praxisanalyse“ zu besuchen.
- (4) Das Projektpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn

1. die notwendige externe Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen wurde und
 2. der Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (5) Das Projektpraktikum kann angerechnet werden bei
1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 2. mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.
- (6) Die Regelungen zum Projektpraktikum werden durch die Praktikumsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule ergänzt.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Thema der Bachelorarbeit bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren, sofern die ausgebende Prüferin oder der ausgebende Prüfer das Einverständnis erteilt. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ⁵Bei von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der oder des Studierenden bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen zu verlängern. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit ist einmal in Maschinschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ³Sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder sofern die Prüferin oder der Prüfer keine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der WLH ist und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 und 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
- a. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ oder „Bestanden“ erzielt wurde
 - b. und insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller in die Endbewertung eingehenden Module nach der Anlage und die Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Modulbereiche „Methodenkompetenz“ und „Anwendungskompetenz“ mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und die der übrigen Module mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement im Gesundheitswesen wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Departments Ökonomie und Management sowie Soziale Infrastruktur und Gesundheit müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gelten die Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung in § 3.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. September 2013 in Kraft.

Anlage Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement im Gesundheitswesen¹

Nr.	Modultitel	ECTS	SWS	Form	Prüfung [Teilgewicht]	Art
1	Methodenkompetenz					
B1.01	Quantitative Methoden I 1) Mathematik	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [0,5]	PM
B1.02	Quantitative Methoden II 1) Statistik	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [0,5]	PM
B1.03	Ökonomische Methoden I 1) Ökonomisches Denken 2) Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (120 Min.) [0,5]	PM
B1.05	Informationswirtschaftliche Methoden 1) Informations- und Wissensmanagement	5	3	1) V,Ü	Portfolio [0,5]	PM
B1.07	Ethische Methoden 1) Wirtschaftsethisches Denken	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [0,5]	PM
2	Fachliche Grundlagen					
B2.01	Grundlagen Management 1) Grundlagen Betriebswirtschaft 2) Grundlagen Betriebliches Rechnungswesen	8	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (90 Min.) [1]	PM
B2.02	Grundlagen Personal- und Finanzmanagement 1) Grundlagen Finanzen und Bilanzen 2) Grundlagen Personal und Organisation	6	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Portfolio [1]	PM
B2.03	Grundlagen Gesundheitswesen 1) Grundlagen Medizin 2) Grundlagen Gesundheitswissenschaften 3) Strukturen des Gesundheitssystems	12	9	1) V,Ü 2) V,Ü 3) V,Ü	Klausur (90 Min.) [1]	PM
B2.05	Grundlagen Gesundheitsmanagement 1) Management im Gesundheitswesen	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [1]	PM
B2.07	Grundlagen Gesundheitstechnik 1) Grundlagen Technologie in Gesundheitseinrichtungen	5	3	1) V,Ü	Portfolio [1]	PM
B2.08	Grundlagen Recht 1) Grundlagen Wirtschaftsrecht 2) Recht im Gesundheitswesen	8	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Portfolio [1]	PM
3	Fachliche Vertiefungen					
B3.01	Controlling 1) Einführung Controlling 2) Controlling im Gesundheitswesen	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (120 Min.) [1]	PM
B3.02	Leistungsmanagement 1) Qualitätsmanagement für Dienstleistungen 2) Casemanagement	10	6	1) V,Ü 2) S	Klausur (120 Min.) [1]	PM
B3.03	Gesundheitsökonomik 1) Vertiefte Gesundheitsökonomik	5	3	1) S	Essay [1]	WPM

¹ PM = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; SWS = Semesterwochenstunden; ECTS = hier: Anzahl der Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System

B3.04	Gesundheitsökonomische Bewertungen 1) Gesundheitsökonomische Evaluation	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [1]	PM
B3.05	Technik im Gesundheitswesen 1) Medizintechnik und E-Health	5	3	1) S	Essay [1]	PM
B3.06	Gesundheitssysteme 1) Gesundheitssystemforschung 2) Gesundheitspolitik	10	6	1) V,Ü 2) S	Essay [1]	WPM
B3.07	Sozialsystemforschung 1) Sozialsysteme im internationalen Vergleich	5	3	1) V,Ü	Essay [1]	WPM
B3.08	Ethik und Sozialordnung 1) Ordnungsethik des Sozialstaates 2) Ethik in der Sozialwirtschaft	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	mdl. Prüfung (30 Min.) [1]	WPM
B3.09	Angewandte Ethik 1) Grundlagen angewandter Ethik 2) Medizin- und Bioethik	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	mdl. Prüfung (30 Min.) [1]	WPM
B3.11	Datenmanagement 1) Datenmanagement im Gesundheitswesen	5	3	1) S	Performanzprüfung (15 Min.) [1]	PM
B3.12	Prozessmanagement 1) Prozesse im Gesundheitswesen	5	3	1) V,Ü	Essay [1]	PM
B3.13	Mensch und Technik 1) Mensch-Maschinen-Kommunikation 2) Technisches Innovationsmanagement	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Essay [1]	PM
B3.14	Demografie und Gesundheit 1) Demografischer Wandel und Versorgung 2) Grundlagen Gerontologie	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Klausur (120 Min.) [1]	WPM
B3.15	Pflegewissen 1) Pflegemodelle	5	3	1) V,Ü	Klausur (60 Min.) [1]	WPM
B3.16	Versorgungsforschung 1) Epidemiologie und Versorgungsforschung 2) angewandte Versorgungsforschung	10	6	1) V 2) S	Projektarbeit [1]	WPM
B3.17	Gesundheitsförderung 1) Prävention und Empowerment	5	3	1) S	Essay [1]	WPM
B3.18	Nachhaltiges Management 1) Marketing 2) Innovationsmanagement	10	6	1) V,Ü 2) V,Ü	Portfolio [1]	PM
B3.19	Versorgungsplanung 1) Versorgungsprozesse und –dokumentation	5	3	1) V	Referat [1]	WPM
B3.21	Perspektiven integrierter Versorgung 1) Entwicklung & Implementierung von Versorgungsformen	5	3	1) W	Referat [1]	WPM
B3.22	Current Issues 1) Aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitswirtschaft	5	3	1) S	Essay [1]	WPM
B3.23	Wahlvertiefung Dementia Care 1) Dementia Care	5	3	1) S	Referat [1]	WPM

4	Schlüsselkompetenzen					
B4.01	Wissenschaftliche Kompetenzen 1) Wissenschaftliches Arbeiten 2) Kommunikation	6	6	1) W 2) W	Portfolio [1]	PM
B4.02	Projektmanagement 1) Projekt- und Changemanagement	5	3	1) V,Ü	Referat [1]	PM
B4.03	Führung und Leitung 1) Leitung und Führung 2) Personalentwicklung	8	6	1) V 2) V,Ü	Mündl. Prüf. (20 Min.) [1]	PM
B4.04	Englisch I 1) Business English	5	3	1) W	Portfolio [1]	PM
B4.05	Englisch II 1) English for Scientists	5	3	1) W	Essay [1]	WPM
5	Anwendungskompetenzen					
B5.01	Projektpraktikum MAGS/TIGS 1) Praxisprojekt 2) Begleitete Praxisanalyse	30	3	1) PP 2) W	Projektarbeit [0,5]	PM
6	Abschlussarbeit					
B6.00	Bachelorarbeit	12			Bachelorarbeit [1]	PM

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Wilhelm Löhe Hochschule vom xx.xx.2017 und Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom xx.xx.2017 (E3-H6434.3.2-xxx).

Fürth, xx.xx.2017

Dr. Ingo Friedrich, Präsident

Diese Satzung wurde am xx.xx.2017 im Prüfungsamt der Wilhelm Löhe Hochschule niedergelegt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Niederlegung wurde am xx.xx.2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der xx.xx.2017.

Dr. Ingo Friedrich, Präsident